Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), des § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am … folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Schutzzweck
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Schutzgegenstand
§ 4 Begriffe
§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen
§ 6 Verbote
§ 7 Freistellungen
§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen
§ 9 Verfahren
§ 10 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung
§ 11 Baumschutz und Bauvorhaben
§ 12 Haftung des Rechtsnachfolgers
§ 13 Betreten von Grundstücken
§ 14 Baumschutzkommission
§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 16 Sprachliche Gleichstellung
§ 17 In-Kraft-Treten

Anlagen:
Anlage 1 - Bei Antragstellung notwendige Angaben über den zu fällenden Baum nach § 9 Abs. 3 BSchS
Anlage 2 - Schadstufe
Anlage 3 - Wurzelprotokoll
Anlage 4 - Formblatt Pflanzanzeige

§ 1 Schutzzweck

(1) Der Bestand an Bäumen in der Stadt Halle (Saale) ist nach Maßgabe dieser Satzung als Geschützter Landschaftsbestandteil zu erhalten.

(2) Dies dient vor allem

1. der Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. der Förderung der Gesundheit der Einwohner,
3. der Verminderung schädlicher Umweltwirkungen wie Überhitzung,

4. der Verbesserung der Luftqualität und der klimatischen Situation der Stadt,
5. der Förderung des Naturerlebens und der Erholung der Einwohner,
6. der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum,
7. der Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie zur Belebung, der Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

(3) Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, an die klimatischen Bedingungen angepassten, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestands, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung und ihre Anlagen gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Halle (Saale) i. S. von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Sie finden keine Anwendung für
1. Bäume auf Flächen im Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes (LWaldG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBl. LSA 2016, S. 77), in der jeweils gültigen Fassung,
2. Bäume in Schutzgebieten (§ 20 Abs. 2 BNatSchG), außer Landschaftsschutzgebieten, sowie in gesetzlich geschützten Biotopen i. S. von § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA,
3. Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine i. S. von § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleinG),
4. Obstbäume in umfriedeten Grundstücken außer Walnuss und Esskastanie,
5. alle gewerblichen Zwecken dienenden Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
6. Bäume des Botanischen Gartens,
7. Bäume in Tiergehegen des Zoologischen Gartens.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Gegenstände dieser Satzung sind:
1. Laub- und Nadelbäume, die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen.
   Bei mehrtriebigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 1 m Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich,
2. Straßenbäume unabhängig von Art und vom Stammumfang,
3. frühere Straßenbaumstandorte bei fortgesetzter Eignung als Baumstandort,
4. alle Bäume der Baum-Ersatzpflanzungen i. S. d. § 10 dieser Satzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere i. S. d. § 15 BNatSchG, unabhängig vom Stammumfang.

   Sie werden nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet.

(2) Vom Schutz in der freien Landschaft (Gebiete außerhalb der bebauten Ortslagen, § 21 Nr. 1 LWaldG) ausgenommen sind Bäume bzw. Hybriden und Zuchtformen der Arten: Eschenahorn (Acer negundo), Essigbaum (Rhus typhina), Götterbaum (Ailanthus altissima), Robinie (Robinia pseudoacacia) und alle Pappelarten einschließlich

Pyramidenpappel (Populus nigra Italica), außer Schwarzpappel (Populus nigra) und Zitterpappel (Populus tremula) sowie alle Nadelbäume.

§ 4 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung bedeutet:

1. **Baumscheibe**
   der für die Wasser- und Nährstoffaufnahme sowie den Bodenluftaustausch nicht versiegelte bzw. unbefestigte Wurzelbereich um den Stammfuß des Baumes;

2. **Einkürzung (einzelne Äste, Teile der Krone, Krone)**
   Umfang der Einkürzung richtet sich nach den Anforderungen der Verkehrssicherheit, dem Zustand des Baumes und/oder des Baumumfeldes oder erfolgt aus Gründen des Arten- und Denkmalschutzes; gesamte Krone, Teile oder einzelne Äste können betroffen sein; die verbleibende Krone soll einen arttypischen Habitus behalten oder entwickeln können; es ist auf Zugast zu schneiden;

3. **Erziehungs-/Aufbauschnitt**
   unter Berücksichtigung der arttypischen Wuchsform vorzunehmende Schnittmaßnahme bei Jungbäumen zur Vorbeugung von Fehlentwicklungen und zur Erzielung einer der vorgesehenen Funktion des Baumes entsprechenden Krone;

4. **Gärtnerisch genutzte Grundfläche**
   Fläche mit gärtnerischer Nutzung, die insbesondere auf die Gewinnung von Pflanzen oder auf eine vergleichbar intensive Gestaltung zu ästhetischen Zwecken (Ziergarten) ausgerichtet ist;

5. **Kronenansatz**
   Stelle der untersten Verzweigung am oberen Ende des Stammes;

6. **Kronenpflege**
   überwiegend im Fein- und Schwachastbereich (Äste mit einem Durchmesser bis 5 cm) vorzunehmende Schnittmaßnahme zur Vorbeugung von unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z. B. Zwieselbildung); tote, kranke, absterbende, gebrochene, sich kreuzende und reibende Äste sind zu entfernen; dient der Entwicklung vitaler und verkehrssicherer Bäume;

7. **Kappung**
   Krone wird ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse abgesetzt und nicht auf Zugast geschnitten;

8. **Kronentraufbereich, Kronentraufe**
   Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone. Die äußere Begrenzung stellt der auf den Boden projizierte Kronenumfang dar;

9. **Lichtraumprofilschnitt**
   Schnittmaßnahme zum Herstellen oder Erhalten des für den Verkehr freizuhaltenden lichten Raumes über Wegen (2,5 m), Plätzen (2,5 m) und Straßen (max. 4,50 m) und der seitlichen Sicherheitsräume bis 1,25 m. Die Entwicklung von Ästen mit einem Durchmesser von größer 5 cm in diesem Raum soll frühzeitig verhindert werden;

10. **Pflanzqualitäten**
    Es gelten die Qualitätsanforderungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.
    Bei selbst angezogenen Bäumen gelten folgende Mindestanforderungen:

Hochstamm: Baumartig wachsendes Gehölz, das in Stamm und Krone gegliedert ist, einen geraden mangelfreien Stamm mit einer geraden Stammverlängerung innerhalb der Krone und eine gleichmäßig beastete Krone aufweist. Die Stammhöhe gemessen zwischen Boden und Kronenansatz beträgt mindestens 180 cm, der Mindestumfang in ein Meter Höhe beträgt 8 cm;
Stammbusch: Baumartig wachsendes Gehölz ohne Krone mit einer tiefen gleichmäßigen seitlichen Beastung, einer geraden Stammverlängerung und mit einer Mindesthöhe von 250 cm. Der Mindeststammumfang beträgt 12 cm in 30 cm Höhe über dem Boden;
Heister: Baumartig wachsendes Gehölz mit gleichmäßiger seitlicher Beastung ohne Krone und einer geraden Stammverlängerung mit einer Mindesthöhe von 150 cm und einem Mindeststammumfang von 6 cm in 30 cm Höhe über dem Boden;

11. **Pflanzperiode**
Zeit der winterlichen Ruhephase, die ab dem Laubfall beginnt und bis etwa April reicht. Eine Herbstpflanzung ist dabei nach Möglichkeit vorzuziehen, sofern es sich um winterharte Baumarten handelt. Empfindlichere Bäume sollen im Frühjahr gepflanzt werden.

12. **Pflege**
siehe Kronenpflege;

13. **Straßenbäume**
Bäume, die in regelmäßigen Abständen gepflanzt an einer oder beiden Straßenseiten stehen;

14. **Umfriedetes Grundstück**
ortsübliche, z. B. durch dauerhaften Zaun oder Mauer, von anderen Grundstücken abgegrenzte Fläche; Wildschutzzäune gelten nicht als ortsübliche und dauerhafte Umfriedung;

15. **Untermaßige Jungbäume**
alle Bäume, deren Stammumfang in einem Meter Höhe kleiner als 50 cm ist;

16. **Wurzeln**
unterirdische Teile des Baumes, die das Wasser mit den darin gelösten Nährstoffen dem Boden entnehmen und weiterleiten, Nährstoffe speichern und den Baum im Boden verankern.
Feinst- und Feinwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser bis 0,5 cm.
Schwachwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser zwischen 0,5 – 2,0 cm.
Grobwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser zwischen 2,0 – 5,0 cm.
Starkwurzeln: Wurzeln mit einem Durchmesser über 5,0 cm;

17. **Wurzelbereich**
Bereich des Bodens, der vom Baum durchwurzelt wird.
Der Wurzelbereich ist bei Bäumen und Obstbäumen der Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m im Umkreis, bei säulenförmigen Bäumen der Kronentraufbereich zuzüglich 5,0 m im Umkreis;

18. **Krone**
Fein- und Schwachastbereich: Zweige und Äste mit einem Durchmesser bis 5,0 cm.
Grobastbereich: Äste mit einem Durchmesser über 5,0 cm bis 10,0 cm.
Starkastbereich: Äste mit einem Durchmesser über 10,0 cm;

19. **Kronengröße**

Kleinbaum:	Wuchshöhe bis 12 m
Mittelgroßer Baum:	Wuchshöhe 12 m bis 20 m
Großbaum:	Wuchshöhe über 20 m

20. Zugast
Ein nach oben gerichteter Ast, der in etwa die gleiche Stärke wie der eingekürzte Ast aufweist, die Überwallung der Schnittfläche beschleunigt und die Funktion des eingekürzten Astes übernimmt.

21. Stadtbildprägender Baum
Baum, dessen Entfernen als Lücke und nachhaltiger Verlust für das Ortsbild empfunden würde.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen (siehe § 6) zu schützen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an Bäume zu dulden, wenn er diese nicht selbst durchführen kann.

§ 6 Verbote

Es ist verboten,

1. Bäume oder Teile von ihnen zu fällen, zu entfernen, zu beschädigen, abzubrennen, zu entwurzeln oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern,
2. Baumaßnahmen durchzuführen, die luft- oder bodenseitig in den derzeitigen oder zukünftigen Standraum des Baumes[1] eingreifen und die den Weiterbestand und/oder die natürliche Entwicklung des Baumes nachhaltig gefährden oder ihn erheblich beeinträchtigen können,
3. im Bereich der Baumscheibe bzw. im Wurzelbereich
    a. Aufgrabungen in einem Abstand vom Stamm vorzunehmen, der kleiner als der vierfache Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) jedoch nicht geringer als 250 cm ist,
    b. schädigende Substanzen und Materialien, insbesondere Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Farben, Öle, Fette, Kalk, Zement, chemische Unkrautbekämpfungsmittel zu lagern, auszubringen oder diese eindringen zu lassen,
    c. entgegen der Richtlinien zum Schutz des Baumbestandes der DIN 18920[2] und der RAS-LP 4[3] Bodenüberdeckungen oder Terrainerhöhungen bzw. Bodenabtragungen und Ausschachtungen vorzunehmen,
    d. weitgehend luft- und wasserundurchlässige Decken aufzubringen,
    e. den Boden zu verdichten,

[1] Raum, den der Baum durch das Breitenwachstum bei ungestörtem Wachstum erreichen wird, ist baumartabhängig

[2] Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

[3] Richtlinie für die Anlage von Straßen; Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

f. ungeeignete bzw. baumschädigende Substrate (z. B. Bauschutt, Betonbruch) bei der Verfüllung von Aufgrabungen zu verwenden,

g. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Befahren, Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen hergestellt worden sind,

4. dauerhafte und/oder baumverletzende bzw. baumschädigende Befestigungselemente und Gegenstände (z. B. Schilder, Werbetafeln, Slacklines ohne Abpolsterung) anzubringen oder die Baumrinde in anderer Weise zu beschädigen,
5. bauliche Anlagen so zu errichten und ober- und unterirdische Leitungen so zu verlegen, dass sich Bäume nicht in der arttypischen Größe und Form entwickeln können bzw. nachhaltig gefährdet oder beschädigt werden oder eine nachhaltige Gefährdung an diesen Anlagen und Leitungen hervorrufen können.
   Soweit dies unvermeidbar ist, sind wurzelschützende Maßnahmen vorzusehen.
6. Baumaßnahmen ohne notwendige Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 für die betroffenen Bäume durchzuführen.

§ 7 Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 6 bleiben unberührt:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer akuten, vom Baum ausgehenden Gefahr (i. S. von § 3 Nr. 3b SOG LSA), wie Fällung, Rodung oder Einkürzungen sowie fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Sicherheitsabstandes bzw. Schutzabstandes zwischen Baum und Freileitungen sowie Bahnbetriebsanlagen und Maßnahmen zur Freihaltung der Straßenbeleuchtung und der Verkehrszeichen. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich. Die Maßnahmen sind grundsätzlich vor ihrem Beginn schriftlich der Stadt Halle (Saale) unter Vorlage geeigneter Beweise (z. B. Fotos, fachliche Stellungnahme) anzuzeigen und zu begründen. Sollte die vorherige Anzeige nicht möglich sein, ist sie innerhalb von drei Kalendertagen nachzureichen.
2. fachgerechte Erziehungs-/Aufbauschnitte und Kronenpflege i. S. des § 4 dieser Satzung,
3. das fachgerechte Entfernen von Fein- und Schwachästen, soweit dies insbesondere im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Straßen und Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist,
4. Maßnahmen, die zur Gewässer- und Deichunterhaltung sowie zur Hochwassergefahrenabwehr hoheitlich notwendig sind. Art und Umfang der Maßnahmen sind grundsätzlich vor ihrem Beginn schriftlich der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen und zu begründen.

(2) Unberührt bleibt § 4 BNatSchG.

§ 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 6 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn:

1. der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall oder Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
2. eine gesetzliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verpflichtung besteht, den Baum zu entfernen oder eine verbotene Handlung vorzunehmen,

3. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
4. in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach erfolgter Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung oder in einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten eines Bauvorhabens und zu Ungunsten des Baumerhalts getroffen wurde und eine diesbezügliche Ausgleichsmaßnahme (i. d. R. eine Ersatzpflanzung) festgesetzt oder in sonstiger öffentlich-rechtlicher Weise (z. B. Vertrag) gesichert ist,
5. die Unterhaltung bzw. Reparatur rechtmäßig bestehender baulicher oder sonstiger Anlagen auch nach Optimierung der Technologie wegen eines Baumes nicht oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand verwirklicht werden kann,
6. für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von einem Baum Gefahren ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

(2) Von den Verboten des § 6 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:
1. einzelne Bäume eines Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden sollen. Für den nach dieser Satzung verbleibenden Bestand muss sich durch die Entfernung der Bäume ein arttypischer Entwicklungsvorteil ergeben,
2. zur Erhaltung von Bau- und Gartendenkmalen Bäume zurückgeschnitten oder beseitigt werden sollen,

(3) Der Antragsteller ist in der Beweispflicht.

(4) Unberührt bleibt § 67 BNatSchG.

§ 9 Verfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist bei der Stadt Halle (Saale) schriftlich zu stellen. Ebenso besteht die Möglichkeit, im digitalen Antragssystem der Stadt Halle (Saale) einen Online-Antrag zu stellen. Er ist mit einer Begründung zu versehen. Der Antrag soll mindestens zwei Monate vor der geplanten Umsetzung der Maßnahme gestellt werden.

(2) Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Baum befindet, sonstige Nutzungsberechtigte, Bevollmächtigte bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte oder beauftragte Dritte und jeder Dritte mit Sachbescheidungsinteresse auf Grund von § 910 oder § 923 BGB bzw. § 39 Nachbarschaftsgesetz LSA (NbG LSA).
Die Behörde kann verlangen, dass der Antragsteller seine Antragsberechtigung auf geeignete Art nachweist.

(3) Der Antrag muss eine Lageskizze, Angaben zum Standort des Baums, zur Baumart, zum Stammumfang in einem Meter Höhe, zum Kronendurchmesser und zur Kronenhöhe (Anlage 1) beinhalten. Die Stadt Halle (Saale) kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
Bei Bautätigkeiten müssen zusätzlich die grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnisse der Baumstandorte angegeben werden.

(4) Ver- und Entsorgungsunternehmen sind bei Störungsfällen an Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachwerte usw. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung berechtigt, die notwendigen Arbeiten an Bäumen (z. B. Rückschnitt oder Entfernung) durchzuführen. Die zuständige Behörde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über diese Maßnahmen schriftlich

zu informieren. Es ist ein Wurzelprotokoll nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde (Anlage 4) zu führen.
Die Pflicht zur Folgenbeseitigung bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid.

(6) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für den Erlass des Bescheides und für die erforderlichen Amtshandlungen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung

(1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 erteilt, ist der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, Ersatzpflanzungen zur Kompensation des verlorengegangenen Kronenvolumens bzw. der Bestandsminderung auf dem Grundstück, auf dem die Fällung des Baumes durchgeführt wird, vorzunehmen. Sollte das nachweislich nicht möglich sein, ist die Pflanzung im angrenzenden Umfeld des betreffenden Grundstücks zu prüfen.

(2) Grundsätzlich ist je angefangene 40 cm Stammumfang (bei einem mehrstämmigen Baum je angefangene 40 cm der Summe der Stammumfänge) des gefällten Baumes ein neuer Baum zu pflanzen.

(3) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich in der nächsten Pflanzperiode nach der Fällung durchzuführen. Soll von der Regel abgewichen werden, ist dies gesondert zu begründen.

(4) Bei der Festlegung der Ersatzpflanzung sind Zu- oder Abschläge unter Berücksichtigung der Eigenschaften des zu fällenden Baumes im Vergleich zu denen des vorgesehenen Ersatzbaumes möglich, insbesondere wegen abweichender Wuchseigenschaften, wie Kronenhöhe, -breite oder –volumen, Zustand und Alter des zu fällenden Baumes und sonstiger naturschutzfachlicher Werte.
Die Regelungen der §§ 15 Abs. 2 und 17 Abs. 1 BNatSchG gelten entsprechend.

(5) Im Innenbereich nach § 34 BauGB (bebaute Ortslagen) sind standortgerechte Bäume zu pflanzen. Heimische Arten sind dabei zu bevorzugen.
In der freien Landschaft müssen standortgerechte Laubbäume einheimischer Arten gepflanzt werden.
Die Baumarten können aus der Empfehlungsliste der Stadt Halle (Saale) ausgewählt werden. Diese ist auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht.
Die Pflanzung hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen.

(6) Für die Ersatzpflanzungen sind Bäume in der Qualität Hochstamm oder Stammbusch zu verwenden oder anzuziehen. Der Antragsteller kann geeignete, auf dem Grundstück schon vorhandene untermaßige Jungbäume als Ersatzbaum vorschlagen. Mit der Anerkennung als Ersatz sind diese Bäume nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 geschützt.

(7) Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen, soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der zu fällende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt. Schäden oder Mängel sind dabei nur insofern zu berücksichtigen, soweit diese auf natürliche Ursachen zurück zu führen sind.
Von einer Ersatzpflanzung kann auch aus Gründen des verbleibenden Bestandes (§ 8 Abs. 2 Ziff. 1) oder wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist, abgesehen werden.

(8) Die Mindestpflanzqualität der Ersatzpflanzung soll nach den in der Tabelle angegebenen Kriterien des Pflanzstandortes des Ersatzbaumes bemessen werden. Soweit die

Ersatzpflanzung nachweislich nur auf einem anderen Grundstück als dem Grundstück, auf dem der gefällte Baum stand, möglich ist, richtet sich die Qualität der Ersatzpflanzung nach der am Pflanzstandort vorgeschriebenen Qualität:

Standort der Fällung bzw. Ersatzpflanzung	**Größe/Qualität der Ersatzpflanzung**
Ersatzstandorte entlang von Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Spielflächen, in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle (Saale)	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 18 – 20 cm oder gleichwertige andere Jungbäume
Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer, z. B.: Einfamilienhausgrundstücke, Mehrfamilienhausgrundstücke, Kitas und Schulen, Firmengelände;	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 12 - 14 cm Stammbusch 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Mindesthöhe 250 cm
Oben nicht erfasste Flächen	Alle Zuchtformen mit einer Größe und Qualität im Ermessen der Stadt Halle (Saale)

(9) Die Pflanzabstände zu vorhandenen Bäumen, baulichen Anlagen, Leitungen usw. sind unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zuwachses des Ersatzbaumes und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter so zu wählen, dass ein arttypisches Aufwachsen möglich ist. Gegebenenfalls sind Wurzelschutzmaßnahmen vorzunehmen. Eine artgerechte Entwicklung der Ersatzbäume ist durch Erziehungs- und Aufbauschnitte entsprechend DIN 18919[4] zu sichern. Zukünftige Baumstandorte sind entsprechend DIN 18916[5] so zu gestalten, dass den Bäumen eine ausreichende Pflanzfläche und Bodenvolumen zur Verfügung steht. Empfindliche Baumarten sind durch Stammschutzfarbe vor Sonnennekrosen zu schützen.

(10) Die Verpflichtung, Ersatzmaßnahmen zu leisten, hat der Antragsteller. Dies gilt auch bei genehmigter Fällung von Bäumen auf Flächen Dritter (z. B. kommunalen Flächen).

(11) Wird unter Verstoß gegen ein Verbot nach § 6 ein Baum geschädigt, wird der Verursacher verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen. Ist dies nicht möglich oder nicht verhältnismäßig oder kann eine artgerechte Entwicklung des Baumes nicht mehr sichergestellt werden, können Ersatzpflanzungen entsprechend der Bestandsminderung i. S. von Absatz 1 bis 6 sowie 8 und 9 festgesetzt werden.
Die Verpflichtung, Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wird von der Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 15 nicht berührt.

(12) Die gleiche Verpflichtung, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen, trifft den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter in seinem Auftrag, mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 6 verbotene Handlung vornimmt oder wenn er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat. Soweit eine erhebliche Schädigung nicht bzw. nicht mit verhältnismäßigem Aufwand behoben werden kann, können Ersatzpflanzungen i. S. von Absatz 1 bis 6 sowie 8 und 9 angeordnet werden.
§ 10 Abs. 11 Satz 3 gilt entsprechend.

(13) Wird eine Ersatzpflanzung nach Absatz 1 und 2 angeordnet und ist deren Durchführung dem Ersatzpflichtigen aber aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf dem Grundstück,

[4] Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)
[5] Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten

auf dem sich der zu fällende Baum befindet oder einem anderen geeigneten Grundstück im Satzungsgebiet ganz oder teilweise unmöglich, so sind die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Stadt Halle (Saale) zu realisieren. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Stadt Halle (Saale) die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Planung der Pflanzung, die Pflanzung an sich und die Anwachspflege bestimmt. Die tatsächlichen Kosten sind jährlich zu kalkulieren und im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt zu machen.

(14) Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, hat der Ersatzpflichtige die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Erfolgt die Ersatzpflanzung auf öffentlichen Flächen und wird diese durch Dritte beschädigt, so geht der Schaden nicht zulasten des Ersatzpflichtigen.

(15) Die Ersatzpflanzung ist schriftlich unter Angabe der Anzahl, der Baumart, des Pflanztermins und des Pflanzortes in Form einer Lageskizze bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen (Anlage 5 - Formblatt Pflanzanzeige). Die elektronische Übermittlung genügt der Schriftform. Die Verpflichtung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der fünften auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.

§ 11 Baumschutz und Bauvorhaben

(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt, so ist der Bestand an von den Baumaßnahmen betroffenen Bäumen auf dem Baugrundstück und an der gemeinsamen Grundstücksgrenze auf den Nachbargrundstücken gemäß der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) in der jeweils gültigen Fassung anzugeben. Der Antrag muss Angaben entsprechend Anlage 1 dieser Satzung, bei Bauanträgen auch zu den Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 enthalten.

(2) Sind Entfernung oder Beschädigung von Bäumen infolge geplanter Bau- oder Abbruchvorhaben nicht vermeidbar, ist ein Antrag entsprechend § 9 Abs. 1 dieser Satzung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einzureichen.

(3) Bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen kann die Stadt Halle (Saale) eine frühzeitige Überwachung der Baumaßnahmen durch eine dendrologische Baubegleitung anordnen. Die Kosten der dendrologischen Baubegleitung trägt der Antragsteller.

(4) Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung notwendig, soll die Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung grundsätzlich nur vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung erteilt werden.

§ 12 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten.

§ 13 Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Halle (Saale) sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.
Die Benachrichtigungspflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge.

§ 14 Baumschutzkommission

(1) Die Baumschutzkommission der Stadt Halle (Saale), ein aus ehrenamtlich tätigen, sachkundigen Personen (Naturschutzbeauftragte i. S. des § 3 Abs. 3 NatSchG LSA) gebildetes Gremium, unterstützt die Stadt Halle (Saale) in Fragen des Baumschutzes.

(2) Sie hat die Aufgabe, als fachlich beratendes Gremium zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Baumbestands der Stadt Halle (Saale) sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand beizutragen.

(3) Sie wird deshalb frühzeitig in die Planung von Maßnahmen des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaus einbezogen, bei denen mit der Betroffenheit von mindestens fünf Bäumen oder mindestens einem stadtbildprägenden Baum zu rechnen ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach § 6 verboten, nicht nach § 7 freigestellt ist und für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 entstandene Schäden nicht fachgerecht beseitigt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet,
3. entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Ziff. 1 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung von Bäumen oder Teilen davon unterlässt,
4. Auflagen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 nicht erfüllt,
5. seinen Verpflichtungen nach § 11, die von der Baumaßnahme betroffenen Bäume gemäß Anlage 1 anzugeben, nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und in Fällen des Absatzes 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme für diese.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen– und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 21.12.2011 außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 1 - notwendige Angaben über den zu fällenden Baum nach § 9 Abs. 3 Baumschutzsatzung

<table>
<tr><td>Bei nicht baubedingten Anträgen</td><td>Bei baubedingten Anträgen</td></tr>
<tr><td>- Lageskizze</td><td>- Maßstabsgetreuer Lageplan mit eingemessenen Baumstandorten
- Name des Eigentümers des Baugrundstücks</td></tr>
<tr><td colspan="2">- Benennung der Baumart
- Stammumfang gemessen 1 m über dem Boden
(Bei mehrtriebigen Bäumen: Stammumfang des stärksten Triebes in 1 m Höhe; bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz: Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes)

- Kronenhöhe (geschätzt)
- Kronendurchmesser
- Schadstufe des Baumes gemäß Anlage 2
- Foto</td></tr>
</table>

Anlage 2 – Schadstufe

Schadstufe	Schädigungs-grad in %	Zeichen	Baum Nr.	Baumzustand allgemein	Kronenbereich	Starkast- / Stammbereich	Wurzelbereich
0 gesund bis leicht geschädigt	0 -10	○	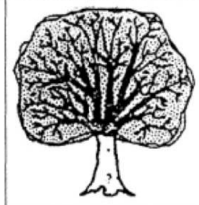	Wachstum und Entwicklung arttypisch , volle Funktionserfüllung, gute Vitalität und Entfaltung	Kronenvolumen höchstens bis 10% beeinträchtigt, voller Zuwachs, arttypischer Kronenaufbau und Verzweigung, volle arttypische Belaubung	Keine oder nur geringe mechanische Schäden oder Fäulen, geschlossene oder sich völlig schließende Wundüberwallung, kein Rindenverlust	Freie Wurzelfläche, ausreichend großer Wurzelraum, keine Überfüllungen oder Abgrabungen, keine erkennbaren Wurzelschäden Bodenluftkapazität gut
1 geschädigt	> 10 - 25	◔	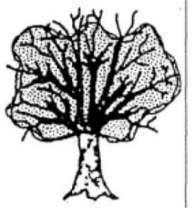	Wachstum und Entwicklung ausreichend, kleine Mängel, leicht eingeschränkte Funktionserfüllung, leicht nachlassende Vitalität	Kronenvolumen > 10 - 20% beeinträchtigt, Feinstäste fehlen zum Teil im äußeren Kronenbereich, leicht schüttere Belaubung, eingeschränkte Verzweigungsintensität, mittelwüchsig	Leichte Schäden oder Fäulen, Rindenverlust bis 15% des Stammumfanges, ausreichende Wundüberwallung	Freie Wurzelflächen, Wuzelraum leicht verdichtet bzw. eingeschränkt, leichte Wurzelschäden, Bodenluftkapazität mäßig
2 stark geschädigt	> 25 - 60	◑		Wachstum und Entwicklung leicht gestört, Schadstellen, Vitalitätszustand gerade noch ausreichend, deutlich eingeschränkte Funktionserfüllung	Kronenvolumen > 23 - 30% beeinträchtigt, deutlich geschädigter Baum, absterbende Zweige und Äste, schwachwüchsig, beginnende Vergreisung, Krone im oberen Bereich durchsichtig, schüttere Belaubung	Mittlere bis tiefere Schäden und Fäulen, Rindenverlust bis 30% des Stammumfanges, schwache Wundüberwallung	Befestigte Wurzelfläche, stärker verdichteter Wurzelraum, leichte Überfüllungen oder Abgrabungen, bis 20% Wurzelverlust, Bodenluftkapazität noch ausreichend
3 sehr stark geschädigt	> 60 - 90	◕		Wachstum und Entwicklung erheblich gestört, größere Schadstellen, Vitalität nicht mehr ausreichend, schwere Beeinträchtigung der Funktion	Kronenvolumen > 30 - 50% beeinträchtigt, stark geschädigt, Teilbereiche abgestorben, Unterkronen können entstehen, sehr schwachwüchsig, stark schüttere Belaubung im gesamten Kronenbereich, fortgeschrittene Vergreisung	Starke und tiefe Schäden oder Fäulen, Rindenverlust bis 45% des Stammumfanges, sehr schwache Wundüberwallung	Verfestigte Wurzelfläche, stark verdichteter Wurzelraum, bis 40% Wurzelverlust, Bodenluftkapazität unzureichend
4 absterbend bis tot	> 90 - 100	●		Vitalität kaum feststellbar	Kronenvolumen mehr als 50% beeinträchtigt, Krone fast abgestorben, Totholz, kraftlos, keine oder nur kümmerliche Restbelaubung	Rindenverlust mehr als 50% des Stammumfanges, große Bereiche durch Fäulen zerstört, keine neue Wundüberwallung	Standsicherheit gefährdet oder nicht mehr gegeben, Wurzelwerk stark reduziert bzw. tot, Bodenluftkapazität unzureichend

Anlage 3 - Mitteilung über Eingriffe in den Baumbestand im Zuge von Tiefbauarbeiten (Wurzelprotokoll)

Beauftragt durch: Firma, Name: Telefon: Mobil:			Auftrag erteilt am / von /wie:	
			Grund der Aufgrabung:	
ausführende Firma vor Ort (Firma, Name, Telefon) _____ Baumstandort: _____ Baumkontrolleur: Mitteilung an die Untere Naturschutzbehörde erfolgt durch / am:				
Datum:				
Baumpfleger:				
Baumart, STU:				
Standort:				
Art der Maßnahme	o Nachbehandlung o baubegleitend	o Nachbehandlung o baubegleitend	o Nachbehandlung o baubegleitend	o Nachbehandlung o baubegleitend
Baum-Nr./Privatbaum	o Nr:_____ o Privatbaum	o Nr:_____ o Privatbaum	o Nr:_____ o Privatbaum	o Nr:_____ o Privatbaum
Schäden an: (Durchmesser in cm bei Stark- und Grobwurzel angeben)	o Starkw. – Wurzelverlust: _____ cm	o Starkw. – Wurzelverlust: _____ cm	o Starkw. – Wurzelverlust: _____ cm	o Starkw. – Wurzelverlust: _____ cm
	o Starkw. – Rindenschäden: ____ cm	o Starkw. – Rindenschäden: ____ cm	o Starkw. – Rindenschäden: ____ cm	o Starkw. – Rindenschäden: ____ cm
	o Grobw. – Wurzelverlust: _____ cm	o Grobw. – Wurzelverlust: _____ cm	o Grobw. – Wurzelverlust: _____ cm	o Grobw. – Wurzelverlust: _____ cm
	o Grobw. – Rindenschäden: ____ cm	o Grobw. – Rindenschäden: ____ cm	o Grobw. – Rindenschäden: ____ cm	o Grobw. – Rindenschäden: ____ cm
	o Schwach-/Feinwurzel – Wurzelverl.	o Schwach-/Feinwurzel – Wurzelverl.	o Schwach-/Feinwurzel – Wurzelverl.	o Schwach-/Feinwurzel – Wurzelverl.
Abstand zum Stamm:	m	m	m	m
Menge der beschädigten Wurzeln	Anzahl Starkwurzeln: _____ St. Anzahl Grobwurzeln: _____ St.	Anzahl Starkwurzeln: _____ St. Anzahl Grobwurzeln: _____ St.	Anzahl Starkwurzeln: _____ St. Anzahl Grobwurzeln: _____ St.	Anzahl Starkwurzeln: _____ St. Anzahl Grobwurzeln: _____ St.
	Menge Schwach-, Feinwurzel: _____%	Menge Schwach-, Feinwurzel: _____%	Menge Schwach-, Feinwurzel: _____%	Menge Schwach-, Feinwurzel: _____%
Kronenausgleichsschnitt (Lichtungsgrad)	o keiner o 5% o 10 % o 15 %	o keiner o 5% o 10 % o 15 %	o keiner o 5% o 10 % o 15 %	o keiner o 5% o 10 % o 15 %
	durchgeführt am:	durchgeführt am:	durchgeführt am:	durchgeführt am:
Absperrung	o Nein o Ja _____ Schilder	o Nein o Ja _____ Schilder	o Nein o Ja _____ Schilder	o Nein o Ja _____ Schilder

Starkwurzel > 5 cm Grobwurzel 2-5 cm Schwachwurzel 0,5-2 cm Feinwurzel 0,1-0,5 cm

Anlage 4 Formblatt Pflanzanzeige

Bitte um Rücksendung nach erfolgter Pflanzung an umwelt@halle.de oder an Stadt Halle, FB Umwelt, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale)

Unser Aktenzeichen (bitte stets vollständig angeben!):
67.2.3….-6723-55/Baum-……../20……

Kontaktdaten Bauherr/Baumeigentümer:

Name, Vorname/Firma: ……..

Anschrift: ……....

Telefon-Nr./E-Mail-Adresse: ……..……

Pflanzstandort, falls abweichend von o. g. Adresse (Anschrift oder Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück):

…….

gepflanzte Baumart	**Anzahl**	**Pflanzqualität**	**Stammumfang**	**Pflanzdatum**
(z.B. Linde	*2 Stück*	*Hochstamm/ Stammbusch/Solitär*	*12 cm*	*10.10.2023)*

beizufügende Unterlagen:

a) Lageplan oder -skizze mit Darstellung des Standorts/der Standorte der Ersatzpflanzung/en
Hinweis: Sollten mehrere Ersatzpflanzungen aus unterschiedlichen Bescheiden auf nur einem Grundstück/Flurstück gepflanzt worden sein, bitte im Lageplan hinter die angezeigte Ersatzpflanzung das entsprechende Aktenzeichen angeben, um Verwechselungen zu vermeiden.

b) Fotos zur Ersatzpflanzung/zu den Ersatzpflanzungen mit Datum der Aufnahme

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit o. g. Angaben:

……..
Datum/Unterschrift